



## Kantonales Fördermodell - Förderbedingungen 2026

### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.  
Gegen Verfahrens- und Förderentscheide besteht kein Rechtsmittel.
- 1.2 Der maximale Förderbeitrag beträgt i.d.R. maximal 50% der Gesamtinvestitionskosten (beispielsweise gilt das nicht bei Ladeinfrastruktur und winteroptimierten Photovoltaik-Anlagen). Eine Kumulation der Förderbeiträge ist teilweise möglich. Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten). Bei Eigenleistungen werden maximal die Materialkosten vergütet.
- 1.3 Gesuche um Förderbeiträge sind vor Umsetzungsstart bzw. **vor Baubeginn** einzureichen. Der Umsetzungsstart oder Baubeginn darf anschliessend auf eigenes Risiko erfolgen. Bereits vor der vollständigen Gesuchseingabe gestartete Vorhaben werden nicht unterstützt. Für die Förderung 2026 ist eine digitale Eingabe der Gesuche und deren Abschlussmeldungen möglich. Für die Abschlussmeldungen von Fördergesuchen aus den Vorjahren 2024 und älter, wird die Vorgabe einer Einreichung in Papierform beibehalten. Als Datum der Gesuchseingabe gilt das Datum des Eingangs des vollständigen Gesuchs in Papierform (Eingangsstempel) oder in digitaler Form (via E-Mail) bei der Bearbeitungsstelle. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die Dämmmassnahmen am Bauteil oder die Sanierungsmassnahmen der Anlage (wie das Entfernen der bestehenden Heizanlage oder des Öltanks), das Anbringen der Elektroversorgungen für die Parkplätze oder das Anbringen der Photovoltaik-Module begonnen werden. Bei den Anschlüssen an den Wärmeverbund gilt neben dem Entfernen der bestehenden Heizung oder des Öltanks auch die Installation des Wärmetauschers als Baubeginn.
- 1.4 Die Gesuche und Abschlussmeldungen werden erst behandelt, nachdem die Unterlagen unterzeichnet, korrekt und vollständig, inklusive aller erforderlichen Beilagen bei der Bearbeitungsstelle eingegangen sind. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Unvollständige Gesuche und Abschlussmeldungen gelten als nicht eingereicht und können von der Bearbeitungsstelle retourniert werden. Es wird empfohlen, das ausgefüllte Gesuchsformular bzw. Abschlussformular zu kopieren und von den Beilagen nur Kopien einzurichten. Das Dossier wird in der Regel innerhalb 4 Wochen nach Eingang behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Fehlende Unterlagen können zur Rücksendung des Dossiers führen und verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend. Sind alle Bedingungen erfüllt und die Fristen eingehalten, erfolgt die Auszahlung des Fördergeldes. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.
- 1.5 Bei Gesuchen zu Sanierungsmassnahmen der Gebäudehülle muss das Gebäude vor dem Jahr 2000, bei Gesuchen für Ladeinfrastruktur vor dem Jahr 2020 bewilligt worden sein.
- 1.6 Unterstützt werden nur Vorhaben auf Kantonsgebiet und mit Umsetzungsstart im Jahr 2026. Das Zusageschreiben gilt bei der Sanierung haustechnischer Installationen, bei Ladeinfrastruktur, winteroptimierten PV-Anlagen und Gebäudehüllenmassnahmen 24 Monate. Massgebend ist das Datum des Zusageschreibens. Innerhalb der im Schreiben genannten Fristen, müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin kann (vor Fristablauf) eine Fristverlängerung von 6 Monaten schriftlich beantragt werden. Im Falle von nicht selbstverschuldeten Bauverzögerungen kann mittels detaillierter, schriftlicher Begründung eine zweite Fristverlängerung beantragt werden (max. weitere 6 Monate).
- 1.7 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 1.8 Bei Einzelbauteilsanierungen ab 10 000 Franken Förderbeitrag pro Gesuch muss ein offizieller Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK Plus) für das Gebäude vorliegen. Der GEAK Plus kann nur durch einen GEAK-Experten bzw. eine GEAK-Expertin ausgestellt werden.

Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, ist eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vorzulegen. Die minimale Fördersumme der Einzelbauteilsanierungen pro Gesuch beträgt 3 000 Franken.

- 1.9 Der maximale Förderbeitrag beträgt 100 000 Franken. Kumulationen sind möglich.
- 1.10 Bei Ladeinfrastruktur gelten folgende Bedingungen:
  - a. Es handelt sich um Parkplätze von bestehenden Gebäuden, welche vom gleichen Netzan schlusspunkt des Gebäudes gespeist und mit einer Basisinfrastruktur ausgerüstet werden.
  - b. Es handelt sich um Ladeinfrastruktur für Bauten der Gebäudekategorien I, III und IX (Mehrfamilienhäuser, Verwaltung, Industrie) gemäss den Gebäudekategorien der SIA-Norm 380/1.
  - c. Die Parkplätze verfügen über ein gemeinsames auf den Netzan schlusspunkt wirkendes Lastmanagementsystem.
  - d. Mindestens ein Parkplatz wird mit einer Ladestation ausgerüstet.
  - e. Förderberechtigt sind private sowie halb-private Ladeinfrastruktur (beispielsweise Poollösungen, in welchen eine Ladestation von mehreren Mietern oder Stockwerkeigentümern geteilt wird).
  - f. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzan schluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
  - g. Die Basisinfrastruktur kann innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes sein, muss sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Gebäude befinden und zur selben Eigentümerschaft gehören.
- 1.11 Bei winteroptimierten PV-Anlagen gelten folgende Bedingungen:
  - a. Die Anlage wird auf ein bestehendes Gebäude installiert. Der Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
  - b. Die Anlage ist auf die Produktion von Winterstrom optimiert (Neigungswinkel Module 75° bis 90°) und erbringt eine Leistung > 2 kWp.
- 1.12 Der Bearbeitungsstelle sind Verschiebungen beim Baubeginn und bei der Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden.
- 1.13 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist die Bearbeitungsstelle umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuzahlen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden
  - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden, oder
  - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden.
- 1.14 Die Auszahlung erfolgt erst nach Anzeige der Realisierung der beantragten Massnahme und nach dem Einreichen der Abschlussmeldung mit den erforderlichen Beilagen.
- 1.15 Der Kanton Obwalden haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 1.16 Doppelförderungen sind ausgeschlossen (Ausnahme: Förderung winteroptimierte PV-Anlagen). Für die geplante Sanierung dürfen weder Fördergelder durch Dritte beantragt noch Bescheinigungen durch Übererfüllung einer Zielvereinbarung oder über Kompensationsprojekte generiert werden. Unternehmen dürfen nicht über eine Zielvereinbarung mit dem Bund von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sein.
- 1.17 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 1.18 Die Bearbeitungsstelle hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden und Anlagen vorzunehmen.

- 1.19 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015), der Prozessbeschreibung des Bundes zur Entrichtung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone, die Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Impulsprogramm (Klima- und Innovationsgesetz, KIG; SR 814.310) und des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).
- 1.20 Nicht förderberechtigt sind sämtliche Massnahmen, die zur Erfüllung von Zielvereinbarungen oder als Kompensationsprojekt dienen oder bei denen Fördergelder aus Drittprogrammen beantragt werden.
- 1.21 Die zur Prüfung der Förderbedingungen und Bundesvorgaben notwendigen Beilagen, werden auf der Gesuchsplattform massnahmenspezifisch aufgeführt.

## **2. Bemessung des Förderbeitrags**

- 2.1 Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die aufgeführten Beträge gemäss kantonalem Fördermodell 2026. Diese stützen sich auf das harmonisierte Fördermodell 2015 (HFM 2015), der Prozessbeschreibung und den Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm und zum Impulsprogramm.
- 2.2 Spezialfälle werden fallweise und gemäss HFM 2015 und den Vorgaben des Bundes beurteilt.